

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich.

vom 23. Februar 1993

G l i Wetzikon. Gemeinde. Sanierung des Chämtnerbaches,
(G 2 k) Pfäffikerstrasse - Nagelfabrik Stucky AG.
Aufhebung und Neufestsetzung von Gewässerbaulinien.

Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Chämtnerbachs in der Gemeinde Wetzikon wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 402/1988 die Gewässerbaulinien von der Pfäffikerstrasse bis zur Nagelfabrik Stucky AG, festgesetzt. Die beiden erhobenen Rekurse der Robert Stucky AG sowie von Arthur Rüegg wurden mit RRB Nr. 1571/1990 teilweise gutgeheissen, im übrigen jedoch abgewiesen. Die angefochtene Festsetzung der Gewässerbaulinie für die Errichtung des Abschlussdammes wurde damit aufgehoben und in den entsprechenden Plänen geändert.

Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG § 263) mussten Bauten und Anlagen von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen einen Abstand von 5 m aufweisen. Die Baulinie stellte damit die zukünftige Grenze der Gewässerparzelle dar. Mit dem neuen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG § 81) wurde § 263 des PBG aufgehoben. Die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen ist damit den anderen Baulinien gleichgestellt worden (PBG § 96).

Mit Inkrafttreten des WWG am 1. Januar 1993 könnten nun Bauten und Anlagen direkt an die Baulinie gestellt werden, ohne dass eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Um den heutigen planerischen Zustand zu erhalten, müssen daher die Baulinien um den Gewässerabstand von 5 m verschoben werden, was keine materiellen Konsequenzen zur Folge hat. Die jetzige Vorlage hat also nur das Ziel, die Baulinien der heute gültigen Rechtslage anzupassen.

Der Chämtnerbach wurde in den letzten Jahren mehrere Male von Hochwasserereignissen betroffen, zuletzt am 10. August 1984. Nach dem Hochwasser von 1977 wurde durch das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) eine generelle Studie über die möglichen Hochwasserschutzmassnahmen ausgearbeitet (Februar 1980).

Der geplante, durchgehende Ausbau des Chämtnerbaches bildet nun die planerische Grundlage für die Festlegung der Gewässerbaulinien. Als Resultat eingehender Berechnungen wurde die 50-jährige Hochwasserspitze oberhalb der Walenbachmündung auf $47 \text{ m}^3/\text{s}$ festgelegt. Unterhalb beträgt die Wassermenge $52 \text{ m}^3/\text{s}$. Ueber dem maximalen Hochwasserspiegel wurde ein Freibord von 50 cm berücksichtigt. Bei Brücken wurde es auf 70 cm festgelegt. Das Freibord hat den Zweck, ein Ueberschwappen bzw. Verstopfen infolge Wellenbildung und Treibholz zu verhindern.

Bei der Dimensionierung wurde ein reduzierter k-Wert eingesetzt, um Uferbepflanzungen zu ermöglichen.

Die Niveaulinien entsprechen dem Längenprofil für das Ausbauprojekt. Die Höhenlage der angrenzenden Grundstücke und der Bauten ist auf die im Längenprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskanten auszurichten. Damit wird ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Die Gewässerbaulinien erstrecken sich von der Pfäffikerstrassenbrücke (km 1.912) bis zum talseitigen Dammfuss eines allfälligen Rückhaltebeckens.

Die Gewässerbaulinien verlaufen parallel der Grenze des Uferweges oder der projektierten Böschungskante. Das Hochwasserprofil verläuft innerhalb des Bauliniengebietes.

Zur Zeit laufen verschiedene Quartierplanverfahren, die den Chämtnerbach tangieren. Für die vom möglichen Ausbau betroffenen unüberbauten Grundstücke wird damit eine klare Baubegrenzungslinie geschaffen. Die Neuzuteilung innerhalb eines Quartierplanes muss diese Gewässerbaulinie berücksichtigen (§ 103 PBG).

In den Bereichen, in denen sich Gewässerbaulinien und Strassenbaulinien überschneiden, werden keine Bereinigungen vorgenommen.

Die vorliegenden Gewässerbaulinien sind so festgelegt, dass dadurch der Landbedarf für jede zur Diskussion stehende Ausbaumöglichkeit abgedeckt wird. Die Baulinien können daher, gestützt auf § 96, lit b, und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekanntzumachen und auf der Gemeindekanzlei Wetzikon aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108, Abs. 3, PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 402/1988 festgesetzten Gewässerbaulinien des Chämtnerbachs, von der Pfäffikerstrasse bis zur Nagelfabrik Stucky AG, in der Gemeinde Wetzikon, werden aufgehoben.

II. Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Chämtnerbachs, von der Pfäffikerstrasse bis zur Nagelfabrik Stucky AG, in der Gemeinde Wetzikon sowie zur Anpassung an die heute gültige Rechtslage (WWG vom 1.1.1993), werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- Situation	1:500	Nr. 221-1 A
- Längenprofil	1:1000/100	Nr. 221-2 A
- Normalprofile	1:50	Nr. 221-3 A
- Technischer Bericht		Nr. 221-4 A

III. Die Baulinienpläne sind in der Gemeinde Wetzikon während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen,

a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Dispositiv IV. hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom am Chämtnerbach, von der Pfäffikerstrasse bis zur Nagelfabrik Stucky AG, Gemeinde Wetzikon, Baulinien aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inset- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon, das Amt für Raumplanung, das Tiefbauamt, das Direktionssekretariat der Baudirektion und an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 23. Februar 1993
RL/myg

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

